



Förderprogramm „Ausbildung“ Änderungen 2026 – Was ist neu?

Sehr geehrte Antragstellende,

in der Förderperiode 2026 hat die Richtlinie über die Förderung von betrieblichen Ausbildungsverhältnissen zum Berufskraftfahrer oder zur Berufskraftfahrerin in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 05. Januar 2016 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 12. März 2024 weiterhin Gültigkeit.

In der folgenden Übersicht sind die wesentlichen Änderungen für die Förderperiode 2026 gegenüber der Förderperiode 2025 dargestellt.

1. Antragsstellung

2025
Beginn: 08. Juli 2025
Ende: 01. September 2025 (vgl. Nummer 6.1.3.2 der Richtlinie „Ausbildung“)

2026
Beginn: 14. Januar 2026
Ende: 31. August 2026 (vgl. Nummer 6.1.3.1 der Richtlinie „Ausbildung“)
<u>Anmerkung:</u> Das elektronische Antragsportal wird geschlossen, sobald keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen.

2. Kontrollformular bei Abwicklung des Verfahrens durch bevollmächtigte Personen

2025

Bei der Verfahrensabwicklung durch Bevollmächtigte bei der Antragstellung war der Vordruck „Kontrollformular AN mit Vollmacht“ zu verwenden.
Dieses bei Einreichung Anträgen zu verwendende „Kontrollformular AN mit Vollmacht“ wies noch keinen direkten Bezug zum Förderprogramm und zur Förderperiode aus.

2026

Das „Kontrollformular zum Antrag Ausbildung 2026 mit Vollmacht“ muss einen sachlichen und zeitlichen Bezug zum Antrag aufweisen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn:

- es kein Datum ausweist,
- es ein vor erstmaliger Unterlagenbereitstellung für das Förderprogramm Ausbildung 2026 liegendes Datum trägt,

Beispiel:

Die Unterlagen für das Förderprogramm Ausbildung 2026 werden am 02.01.2026 zur Verfügung gestellt.

Der Erstantrag wurde am 20.01.2026 eingereicht. Das diesem Erstantrag beigelegte „Kontrollformular zum Antrag Ausbildung 2026 mit Vollmacht“ muss ein Datum ab dem 02.01.2026 tragen.

- es ein nach Antragstellung und damit ein in der Zukunft liegendes Datum trägt,

Beispiel:

Der Erstantrag wurde am 20.01.2026 eingereicht. Das diesem Erstantrag beigelegte „Kontrollformular zum Antrag Ausbildung 2026 mit Vollmacht“ darf kein Datum ab dem 21.01.2026 tragen.

- es im Fall des Folgeantrags 1 ein Datum vor Einreichung des Erstantrags bzw. das Datum der Einreichung des Erstantrags trägt,

Beispiel:

Der Erstantrag wurde am 20.01.2026 eingereicht. Das diesem Erstantrag beigelegte „Kontrollformular zum Antrag Ausbildung 2026 mit Vollmacht“ trägt das Datum 14.01.2026.

Der Folgeantrag 1 wurde am 30.06.2026 eingereicht. Das diesem Folgeantrag 1 beigelegte „Kontrollformular zum Antrag Ausbildung 2026 mit Vollmacht“ muss ein Datum ab dem 21.01.2026 tragen.

- im Fall des Folgeantrags 2 ein Datum vor Einreichung des Folgeantrags 1 bzw. das Datum der Einreichung des Folgeantrags 1 trägt

Beispiel:

Der Folgeantrag 1 wurde am 30.06.2026 eingereicht. Das diesem Folgeantrag 1 beigelegte „Kontrollformular zum Antrag Ausbildung 2026 mit Vollmacht“ trägt das Datum 15.06.2026.

Der Folgeantrag 2 wurde am 01.08.2026 eingereicht. Das diesem Folgeantrag 2 beigelegte „Kontrollformular zum Antrag Ausbildung 2026 mit Vollmacht“ muss ein Datum ab dem 01.07.2026 tragen.

In diesen Fällen ist kein rechtswirksamer Antrag gestellt, sodass kein Zuwendungsbescheid ergeben kann.

Eine Ablehnung von Anträgen bei Verfahrensabwicklung durch Bevollmächtigte erfolgt auch in nachstehenden Fällen:

- Es wurde ein anderes Kontrollformular als das „Kontrollformular zum Antrag Ausbildung 2026 mit Vollmacht“ eingereicht.
- Das „Kontrollformular zum Antrag Ausbildung 2026 mit Vollmacht“ ist nicht von allen Beteiligten unterzeichnet. Die Unterschrift der antragstellenden Person oder der bevollmächtigten Person fehlt auf dem Kontrollformular.

3. Fahrzeugnachweise

2025

Sofern Fahrzeughalter/Fahrzeughalterin und antragstellende Person nicht identisch waren, war dem ersten Teilverwendungsnachweis neben dem Fahrzeugnachweis ein Nachweis des Eigentums der antragstellenden Person an dem Fahrzeug zum Zeitpunkt der Antragstellung beizufügen. Die Eigentümerschaft konnte durch Vorlage einer der nachstehenden Unterlagen nachgewiesen werden:

- Bestätigung des Steuerberaters/der Steuerberaterin
- Aufstellung zum Anlagevermögen
- Kaufvertragsurkunde
- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)

2026

Sofern Fahrzeughalter/Fahrzeughalterin und antragstellende Person nicht identisch sind, ist dem ersten Teilverwendungsnachweis neben dem Fahrzeugnachweis ein Nachweis des Eigentums der antragstellenden Person an dem Fahrzeug zum Zeitpunkt der Antragstellung beizufügen. Die Eigentümerschaft kann durch Vorlage einer der nachstehenden Unterlagen nachgewiesen werden:

- Bestätigung des Steuerberaters/der Steuerberaterin über das zivilrechtliche Eigentum an dem Fahrzeug
- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), sofern diese die antragstellende Person als Halter/Halterin ausweist

Hinweis: Weist auch die Zulassungsbescheinigung Teil II die antragstellende Person nicht als Halter/Halterin aus, ist das zivilrechtliche Eigentum an dem Fahrzeug durch eine Bestätigung des Steuerberaters/der Steuerberaterin zu belegen.